Bernd Nußbickel

Rechtliche und steuerrechtliche Verhältnisse in Bosnien und Herzegovina

(Beratungspaket)

Studienarbeit

Diplom.de

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de/ abrufbar.

Dieses Werk sowie alle darin enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsschutz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen, Auswertungen durch Datenbanken und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme. Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie) sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Copyright © 1998 Diplom.de
ISBN: 9783832409746

https://www.diplom.de/document/216872

Bernd Nußbickel

Rechtliche und steuerrechtliche Verhältnisse in Bosnien und Herzegovina

(Beratungspaket)

Diplom.de

Bernd Nußbickel

Rechtliche und steuerrechtliche Verhältnisse in Bosnien und Herzegovina

(Beratungspaket)

Studienarbeit
April 1998 Abgabe

Diplomarbeiten **Agentur**
Dipl. Kfm. Dipl. Hdl. Björn Bedey
Dipl. Wi.-Ing. Martin Haschke
und Guido Meyer GbR

Hermannstal 119 k
22119 Hamburg

agentur@diplom.de
www.diplom.de

ID 974

ID 974
Nußbickel, Bernd: Rechtliche und steuerrechtliche Verhältnisse in Bosnien und Herzegovina: (Beratungspaket) / Bernd Nußbickel - Hamburg: Diplomarbeiten Agentur, 1998
Zugl.: Studienarbeit, 1998

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, daß solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Die Informationen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt erarbeitet. Dennoch können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden, und die Diplomarbeiten Agentur, die Autoren oder Übersetzer übernehmen keine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung für evtl. verbliebene fehlerhafte Angaben und deren Folgen.

Dipl. Kfm. Dipl. Hdl. Björn Bedey, Dipl. Wi.-Ing. Martin Haschke & Guido Meyer GbR
Diplomarbeiten Agentur, http://www.diplom.de, Hamburg
Printed in Germany

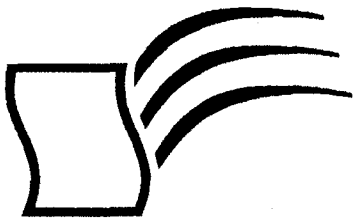

Diplomarbeiten **Agentur**

Wissensquellen gewinnbringend nutzen

Qualität, Praxisrelevanz und Aktualität zeichnen unsere Studien aus. Wir bieten Ihnen im Auftrag unserer Autorinnen und Autoren Wirtschaftsstudien und wissenschaftliche Abschlussarbeiten – Dissertationen, Diplomarbeiten, Magisterarbeiten, Staatsexamensarbeiten und Studienarbeiten zum Kauf. Sie wurden an deutschen Universitäten, Fachhochschulen, Akademien oder vergleichbaren Institutionen der Europäischen Union geschrieben. Der Notendurchschnitt liegt bei 1,5.

Wettbewerbsvorteile verschaffen – Vergleichen Sie den Preis unserer Studien mit den Honoraren externer Berater. Um dieses Wissen selbst zusammenzutragen, müssten Sie viel Zeit und Geld aufbringen.

http://www.diplom.de bietet Ihnen unser vollständiges Lieferprogramm mit mehreren tausend Studien im Internet. Neben dem Online-Katalog und der Online-Suchmaschine für Ihre Recherche steht Ihnen auch eine Online-Bestellfunktion zur Verfügung. Inhaltliche Zusammenfassungen und Inhaltsverzeichnisse zu jeder Studie sind im Internet einsehbar.

Individueller Service – Gerne senden wir Ihnen auch unseren Papierkatalog zu. Bitte fordern Sie Ihr individuelles Exemplar bei uns an. Für Fragen, Anregungen und individuelle Anfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit

Ihr Team der *Diplomarbeiten* Agentur

Dipl. Kfm. Dipl. Hdl. Björn Bedey –
Dipl. Wi.-Ing. Martin Haschke –
und Guido Meyer GbR –

Hermannstal 119 k –
22119 Hamburg –

Fon: 040 / 655 99 20 –
Fax: 040 / 655 99 222 –

agentur@diplom.de –
www.diplom.de –

Beratungspaket Bosnien-Herzegovina

Stand: April 1998 Art.-Nr. 12 114

Herausgeber:

DATEV eG
Recherche-Dienst

Dipl.-Kaufmann
Bernd Nußbickel
Steuerberater
Mainz

Auf die Zusammenstellung und Prüfung der Unterlagen wurde große Sorgfalt verwendet. Für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben kann keine Garantie übernommen werden.

Gliederung

A. Einführung 1

B. Rechtliche Rahmenbedingungen 4

I. Gesellschaftsrecht 4

1. Mögliche Gesellschaftsformen 4

2. Kapitalgesellschaften 7

3. Checkliste für die Errichtung einer GmbH 14

4. Gründungsvertrag einer GmbH (Muster) 17

5. Unternehmensvertretung/-repräsentanz 18

6. Spezielle Investitionsformen 20

II. Arbeitsrecht 21

III. Kantonale Zuständigkeiten und Gerichtsbarkeit 28

IV. Zahlungsverkehr und Devisenrecht 31

1. Zahlungsverkehr 31

2. Devisenrecht 32

V. Investitionsschutz 34

1. Investitionsschutzabkommen 34

2. Bundesgarantie 36

3. Internationale Investitionsgarantie 38

4. Nationale Bestimmungen zur Investitionssicherheit 40

VI. Aufenthaltsrecht 41

VII. Grundstückserwerb 42

1. Rechtliche Voraussetzungen 42

2. Erwerb von Grundstücken durch Ausländer 43

VIII. Privatisierung der Staatsbetriebe 44

C. Steuerrecht 47

I. Überblick 47

II. Gewinnsteuer 50

III. Einkommensteuer 53

IV. Mehrwertsteuer 54

1. Steuersystematik 54

2. Mehrwertsteuersätze und -ermittlung 56

3. Steuererklärungen 61

4. Rechnungsausstellung 62

V. Verbrauchsteuer 63

VI. Grunderwerbsteuer 64

VII. Doppelbesteuerungsabkommen 65

1. Zinsen, Lizenzen, Dividenden 66

2. Betriebsstättengewinne 68

3. Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen 69

4. Arbeitseinkünfte 70

VIII. Abgaben- und Verfahrensrecht 71

D. Rechnungslegung 72

I. Buchführung 72

II. Bewertung 74

III. Abschreibungen 76

IV. Bilanzierung und Jahresabschluß 77

E. Sozialversicherung 78

I. Sozialversicherungssystem 78

II. Sozialversicherungsabkommen 80

F. Zölle 81

I. Allgemeines Zollrecht 81

II. Freihandelszonen (Slobodna carinska zona) 85

G. Kontaktadressen 89

H. Begriffe Deutsch-Bosnisch 115

I. Fördermittel separater Teil

J. Anlagenverzeichnis separater Teil

A. Einführung

In unmittelbarer Folge des Doytenabkommens im Jahre 1995 wurde von der internationalen Gemeinschaft zur Beseitigung der Kriegsfolgen Hilfsgelder nach Bosnien-Herzegovina geleitet, die dort zwischenzeitlich Investitionen in Milliardenhöhe ausgelöst haben.

Da parallel zu der Mittelbereitstellung auch eine Reihe von Sicherheitsmechanismen für ausländische Investitionen geschaffen worden sind, bieten sich für ausländische Investoren derzeit gute Einstiegsmöglichkeiten auf einem sich dynamisch entwickelnden neuen Markt, der über die territorialen Grenzen Bosnien-Herzegovinas hinaus ein Tor zu den Märkten des Balkan und des Nahen Ostens schaffen kann. Neben günstigen Arbeitsmarktbedingungen in Form eines niedrigen Lohnniveaus, hoher Arbeitsdisziplin und eines guten Facharbeiter „know-hows" bieten sich derzeit besondere Chancen durch die zur Zeit anlaufende Privatisierung der ehemaligen Staatsbetriebe.

Wechselkurs- und Inflationsrisiken bestehen durch die Koppelung der Landeswährung an die Deutsche Mark nicht. Für deutsche Unternehmen, die bei den Einheimischen als traditionelle Wirtschaftspartner hoch angesehen sind, bieten sich Betätigungsmöglichkeiten durch Firmenneugründungen, -übernahmen oder -teilübernahmen, Lohnproduktion zu günstigen Bedingungen, Joint Ventures, Maschinen- und know-how-Transfer etc. Was in Bosnien als Grundvoraussetzung für ein nachhaltiges Engagement ausländischer Investoren noch fehlt, ist eine rechtliche Regelung der Eigentumsnachfolge der nach dem ehemaligen jugoslawischen Modell errichtenden Betriebe sowie ein konsistentes Privatisierungskonzept. Das in der serbischen Republik bereits erlassene Privatisierungskonzept, das eine Coupon-Massenprivatisierung nach dem Lotterie-Prinzip vorsah, wurde durch das Einschreiten der Weltbank wieder gestoppt. Die Föderation Bosnien-Herzegovina neigt derzeit dazu, sich an dem Modell der deutschen Treuhandanstalt, das eine Privatisierung in internationalen Ausschreibungen vorsieht, zu orientieren.

Trotz enormer Anstrengungen, die bestehenden Gesetze den Anforderungen eines marktwirtschaftlichen Wirtschaftssystems anzupassen bzw. diese gänzlich neu zu gestalten, kann der Reformprozeß noch lange nicht als abgeschlossen angesehen werden. Zum einen besteht Harmonisierungsbedarf zwischen Gesetzen der serbischen Republik und den korrespondierenden gesetzlichen Regelungen der bosniakisch-kroatischen Föderation, zum anderen sind Tatbestände einer gesetzlichen Neuregelung noch überhaupt nicht

unterzogen worden, so daß in diesen Fällen die alten Gesetze fortbestehen. Da gegenwärtig das Gebiet der Föderation für einen ausländischen Investor von größerer Bedeutung sein dürfte, wird im folgenden ausschließlich auf die jeweiligen Bestimmungen in der Föderation eingegangen. Abweichende Regelungen in der serbischen Republik werden bei der Darstellung des bosnischen Wirtschafts- und Steuerrechts nicht behandelt.

Im ersten Teil des Beratungspaketes Bosnien-Herzegovina werden die rechtlichen Rahmenbedingungen dargestellt. Hierzu wird zunächst auf die möglichen Gesellschaftsformen eingegangen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf die GmbH und deren Gründung gelegt wird. Diese Rechtsform dürfte für den ausländischen Investor nicht zuletzt im Hinblick auf mögliche Joint Ventures, am interessantesten sein.

In dem sich anschließenden Kapitel Arbeitsrecht wird ein Überblick über die wichtigsten Bestimmungen gegeben. Im Anschluß daran wird die Gerichtsbarkeit und die kantonalen Zuständigkeiten beleuchtet.

Das Kapitel Devisenrecht und Zahlungsverkehr beschreibt u.a. bosnische Besonderheiten, die die sozialistische Ära überdauert haben und noch immer fortbestehen. Für den ausländischen Investor von großem Interesse dürfte das Kapitel Investitionssicherheiten darstellen. Nach Ausführungen zum Aufenthaltsrecht befaßt sich der Gliederungspunkt Grundstückserwerb mit den rechtlichen Voraussetzungen sowie mit den Möglichkeiten von Grundstückskäufen durch Ausländer. Abgerundet wird der erste Teil durch eine Darstellung der bisher vorgesehenen Privatisierungsmaßnahmen.

Der zweite große Abschnitt befaßt sich mit dem bosnischen Steuerrecht. Dabei werden die wichtigsten Steuerarten näher erläutert und auf Besonderheiten eingegangen. Ausführungen zum jeweiligen Besteuerungsrecht im Rahmen des noch immer fortbestehenden Doppelbesteuerungsabkommens mit dem früheren Jugoslawien und Darstellungen zu den wichtigsten verfahrens- und abgabenrechtlichen Regelungen runden diesen Abschnitt ab.

Der dritte Abschnitt befaßt sich mit den bosnischen Rechnungslegungsgrundsätzen und Besonderheiten. In diesem Zusammenhang werden Fragen der Bewertung, Abschreibung und Bilanzierung behandelt. Im Anschluß an diesen Abschnitt finden sich Aussagen zum Sozialversicherungssystem und dem Sozialversicherungsabkommen mit dem früheren Jugoslawien.

Der Abschnitt Zölle befaßt sich neben der Darstellung des allgemeinen Zollrechts auch mit den in Bosnien-Herzegovina neu vorgesehenen Freihandelszonen. Zum Schluß sind eine Reihe interessanter Kontaktadressen aufgeführt, die für steuerliche Berater und Mandanten sicherlich wertvolle Hilfeleistungen bieten.

Auch wenn bei dieser Ausarbeitung auf höchstmögliche Aktualität geachtet wurde, können sich aufgrund der sich fortlaufend ändernden Rechtslage Änderungen ergeben.

B. Rechtliche Rahmenbedingungen

I. Gesellschaftsrecht

1. Mögliche Gesellschaftsformen

Seit 1989 besteht in Bosnien-Herzegovina Gewerbefreiheit. Gründer bosnischer Unternehmen können seitdem die Rechtsform ihres Unternehmens frei wählen.

Als Personengesellschaften kommen folgende Rechtsformen in Betracht:

Kommanditgesellschaften (Komandintno drustvo)

Die Kommanditeinlagen sind als Bareinlagen zu erbringen. Als Kommanditisten sind nur natürliche Personen zugelassen.

Die Komplementäreinlage kann in Geld, Rechten oder Sachen erbracht werden.

Das Gesellschaftskapital muß mindestens DM 50.000,00 betragen.

Die Firma muß den Namen mindestens eines, mehrerer oder aller Komplementäre mit nachfolgendem Firmenzusatz enthalten.

Gesellschaften bürgerlichen Rechts und (Firmen-)pools

Die Gründung von Firmenpools als Zusammenschluß mehrerer rechtlich selbständiger Unternehmen (beispielsweise zur Vermarktung von Innovationen und Patenten) ist möglich.

Einzel (Klein-) Unternehmen

Hierunter fallen Selbständige wie Rechtsanwälte, Steuerberater, Ärzte, Künstler etc. sowie Kleingewerbetreibende.

Als juristische Personen kommen in Betracht:

Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Diese Rechtsform findet sich in zwei Ausprägungen

- Einpersonengesellschaft

  (Drustvo jednog lica - Abkürzung: d.j.l.)

- Mehrpersonengesellschaft

  (Drustvo ogranicene odgovornosti Abkürzung: d.o.o.)

Aktiengesellschaften (Dioninicarsko drustvo - Abkürzung: d.d.)

Freihandelszonen (Slobodna carinska zona)

(vgl. hierzu Kapitel F.II.)

Stiftungen

Die gesetzlichen Bestimmungen über die einzelnen Unternehmensformen sind im Unternehmensgesetz vom 11. Februar 1995 (Zakon o poduzecu) geregelt.

Ausländische Investoren, die in Bosnien-Herzegovina eine wirtschaftliche Tätigkeit entfalten wollen, steht die Rechtsform der Einzelunternehmung nicht zur Verfügung. Es besteht jedoch die Möglichkeit, über Unternehmensvertretungen/Repräsentanzen am wirtschaftlichen Leben in Bosnien-Herzegovina in begrenztem Umfang teilzunehmen.

Häufig anzutreffen sind sog. Joint Venture-Gesellschaften. Hierbei handelt es sich um gemeinsame Beteiligungen von natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Sitz in Bosnien-Herzegovina mit ausländischen natürlichen oder juristischen Personen an einer Kapitalgesellschaft (d.o.o.). Dies gilt auch, wenn eine aus dem Ausland beherrschte juristische Person (z. B. auf Grund der Stimmenmehrheit) mit Sitz in Bosnien-Herzegovina sich an einer Kapitalgesellschaft beteiligt. Als Rechtsform kommt derzeit nur die Mehrpersonengesellschaft mit beschränkter Haftung (d.o.o.) in Betracht.

Als Ausländer gelten

- juristische Personen und Gesellschaften und Gesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sitz im Ausland
- natürliche Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft
- einheimische juristische Personen, die gänzlich im Eigentum eines ausländischen Investors stehen
- Staatsbürger von Bosnien-Herzegovina, die ihren Wohnsitz vor dem 01. Dezember 1991 im Ausland hatten.

Ausländer können sowohl alleine als auch mit Inländern zusammen eine Kapitalgesellschaft neu gründen oder sich durch Übernahme der Anteile an einer bestehenden Gesellschaft beteiligen sowie durch spezielle Investitionsformen am wirtschaftlichen Leben teilhaben.

Die Beteiligungen von ausländischen Investoren dürfen in den folgenden Unternehmen nicht mehr als 49 % des Kapitals betragen:

- Produktion und Handel von Waffen und Militärausrüstung
- Öffentliches Transportwesen (Eisenbahn- und Flugverkehr)
- Verbindungen und Telekommunikation sowie öffentliche Informationsmedien (mit Ausnahme besonderer gesetzlicher Zustimmungen)

Für Beteiligungen an anderen Arten von Unternehmen bestehen keinerlei Einschränkungen für den Anteil des ausländischen Kapitals.

Die Ausländergleichbehandlung ist in der Regel sichergestellt.

Für ausländische Investoren ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nahezu von ausschließlichem Interesse. Im folgenden wird diese Unternehmensform daher schwerpunktmäßig dargestellt werden.

2. Kapitalgesellschaften

a) Gesellschaftsgründung

Im folgenden sollen unter besonderer Berücksichtigung der Einpersonen GmbH (d.j.l.) sowie der Mehrpersonen GmbH (d.o.o.) die Gründungsbesonderheiten von juristischen Personen vertiefend dargestellt werden.

Das Stammkapital der Gesellschaft kann sowohl in bar als auch als Sacheinlage eingebracht werden. Die jeweilige Form der Einlagenerbringung ist im Gründungsvertrag bzw. Beschluß zu regeln.

Das Gründungskapital, das vollständig einzubringen ist, muß bei der Mehrpersonen GmbH (d.o.o.) mindestens DM 10.000,00 bzw. bei der Einpersonen GmbH (d.j.l.) mindestens DM 1.000,00 betragen. Sofern Sacheinlagen vereinbart sind, sind diese zuvor auf Antrag durch einen gerichtlich bestellten Sachverständigen zu bewerten. Das Sachverständigengutachten über den Wert der Sacheinlage ist den Gründungsunterlagen beizufügen, die dem Registergericht einzureichen sind.

Auch die Einlagen ausländischer Personen in bosnischen Gesellschaften können grundsätzlich in Devisen, Gegenständen oder Rechten erbracht werden.

Die vom ausländischen Gesellschafter nach Bosnien-Herzegovina überführte (Sach-) Gründungseinlage ist vom Zoll und anderen Abgaben befreit. Bei einer späteren Kapitalaufstockung mittels Sacheinlage gilt die Zollbefreiung ebenfalls. Zu beachten ist jedoch die rechtzeitige Antragstellung auf Zollbefreiung.

Ausländische Gründer bzw. Anteilskäufer benötigen im Vorfeld der beabsichtigten Investitionen eine Genehmigung durch das Ministerium für Außenhandel (Ministarstvo za vanjsku trgovinu). Das Genehmigungsverfahren wird durch formlosen Antrag in Gang gesetzt und dauert ca. 15-20 Tage. Dem Antrag, der innerhalb von 30 Tagen ab Unterzeichnung des Gründungsvertrags zu stellen ist, sind neben beglaubigter Paßkopie alle Verträge - insbesondere der Gründungsvertrag - und sonstige Unterlagen beizufügen, auf deren Grundlage eine eigene oder mit einem Inländer gemeinsame Gesellschaft neu gegründet bzw. in eine bereits bestehende Gesellschaft investiert wird. Die Prüfung erfolgt im Hinblick auf die formelle Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen. Die Verfahrenskosten belaufen sich auf ca. DM 57,00.

Um den Beschluß über die Amtseintragung einer juristischen Person beim Gericht herbeizuführen, bedarf es eines formgebundenen Antrages auf Eintragung durch die Gründer

selbst oder durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten. Die amtlichen Formularsätze sind im Buchhandel gegen eine Gebühr von ca. DM 17,00 erhältlich.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Gründungsvertrag (d.o.o.)/Gründungsbeschluß (d.j.l.),
- im Falle ausländischer Gründer: Zustimmungsvermerk des Außenministeriums
- Identitätsnachweis durch
  - beglaubigte Ausweiskopie (inländische natürliche Personen)
  - beglaubigte Paßkopie (ausländische natürliche Personen)
  - beglaubigter Handelsregisterauszug (juristische Personen)
- Beleg über die vollständige Einzahlung der Gründungseinlage auf einem vorübergehend eingerichteten Konto beim Amt für Zahlungsverkehr „ZPP" (Zavod za platni promet).
- Wertgutachten der einzubringenden Gegenstände eines gerichtlich bestellten Sachverständigen im Falle einer Sachgründung

Eine bosnische Besonderheit besteht bei der Angabe des Unternehmensgegenstandes. Es müssen aus einem umfassenden Katalog möglicher Tätigkeitsfelder sämtliche Gebiete unter Angabe der Katalognummer aufgelistet werden, auf denen sich die Unternehmung betätigen möchte. Umschreibende Floskeln sind nicht zulässig.

Der Formularsatz für den Antrag auf Eintragung besteht insgesamt aus acht Teilen in jeweils 2-facher Ausfertigung auf dem im wesentlichen folgende Angaben zu machen sind:

Mantelbogen: Name des Unternehmens

Unternehmensgegenstand und Auflistung der beigefügten Anlagen

Bogen 1:	Vollausgeschriebene Firma (ungekürzt und ungebrochen) sowie Kurzbezeichnung der Firma
Bogen 2:	Datum vom Beschluß bzw. Gründungsvertrag
	Anschrift(en) des/der Gesellschafter(s)
	Höhe der Einlagen
Bogen 3:	Klassifikation der auszuübenden Tätigkeiten auf dem Inlandsmarkt
Bogen 4:	Angabe zu Außenhandelstätigkeiten
Bogen 5:	Haftungserklärung
Bogen 6:	Benennung der für Inlandssachverhalte zuständigen Personen (Direktor, Prokurist)
Bogen 7:	Benennung der für Auslandssachverhalte zuständigen Personen

Je ein Exemplar der Bögen verbleibt bei Gericht, das Zweitexemplar erhält das Unternehmen.

Der Inhalt aller Bögen ist vom Gründer zusätzlich in einer Zusammenfassung dem Gericht einzureichen. Diese Zusammenfassung kann der Gründer auf eigenen Wunsch durch Veröffentlichung im Amtsblatt (Sluzbeni list) öffentlich bekanntmachen lassen.

Nach Einreichung aller Unterlagen erfolgt die gerichtliche Prüfung. Sofern sich keine Beanstandungen ergeben, soll die Gesellschaft binnen 30 Tagen im Handelsregister eingetragen werden. Über den registerlichen Vollzug erhält die Gesellschaft eine gesonderte Benachrichtigung. Erst mit Vorlage dieser Benachrichtigung ist die Gesellschaft berechtigt, einen Firmenstempel (Rundstempel) erstellen zu lassen.

Da die zu errichtende Gesellschaft erst mit ihrer Eintragung im Handelsregister ihre Rechtspersönlichkeit entfaltet, darf mit wirtschaftlicher Tätigkeit erst nach erfolgter Registereintragung begonnen werden.

Sodann sind sämtliche, dem Gericht eingereichten Unterlagen, zusammen mit der Eintragungsnachricht, in gerichtlich beglaubigter Kopie dem Statistischen Amt (Zavod za statistiku) einzureichen, das der Gesellschaft daraufhin eine statistische Nummer zuteilt.

Die beglaubigten Kopien der Gründungsunterlagen nebst Eintragungsnachricht und Mitteilung über die statistische Nummer sind sodann zusammen mit einem Kontoeröffnungsantrag der Geschäftsbank einzureichen. Mit der Bestätigung der Hausbank/Geschäftsbank über die Kontoeröffnung sind alle anderen, im bisherigen Verfahren erstellten Unterlagen

und Bestätigungen, dem Amt für Zahlungsverkehr „ZPP" vorzulegen, bei dem im Vorfeld der Gründung bereits ein vorläufiges Konto eingerichtet wurde, auf dem die Gründungseinlage verwahrt wird. Bei „ZPP" ist von jedem Unternehmen zwingend sowohl ein sog. Dinar Konto (in KM) sowie ein Devisenkonto (in DM) zu unterhalten. Für die Kontoeröffnung sind jeweils 3 Kontokarten vorgesehen. Binnen 24 Stunden ab Konteneinrichtung ist die gesperrte Gründungseinlage bis auf einen Sockelbetrag von DM 300,00 von „ZPP" freizugeben. Zumindest in Höhe dieses Sockelbetrages muß jede Unternehmung bei „ZPP" ein DM-Guthaben dauerhaft unterhalten.

Alle im bisherigen Gründungsverfahren erstellten Unterlagen und Bescheinigungen - einschließlich Kontokarten von „ZPP" - sind sodann der Steuerverwaltungsbehörde (Poreska uprava) zusammen mit der Steueranmeldung und einem beantworteten Fragebogen zur steuerlichen Erfassung und Steuerplanung vorzulegen. Die Antworten aus dem Fragebogen dienen statistischen Zwecken und binden das Unternehmen nicht. Daraufhin vergibt das Amt die Steuernummer für das Unternehmen.

Sofern das Unternehmen im Bereich Außenhandel tätig werden will, ist zudem beim Ministerium für Außenhandel (Ministarstvo za vanjsku trgovinu) eine Eintragung ins Register für Außenwirtschaftsverkehr (Vanjsko trgovinski promet) zu beantragen. Das Ministerium vergibt sodann eine EPSP Nummer. Diese Nummer ist zwingende Voraussetzung für die Aufnahme jedweder Im- und Exporttätigkeit. Die Kosten für das Verfahren belaufen sich auf rd. DM 31,00. Unter Nachweis der bescheinigten EPSP-Nummer kann abschließend beim Zollamt (Carina) die erforderliche Zoll-Nummer beantragt werden.

Innerhalb von 90 Tagen ab Eintragung bei Gericht hat die Gesellschaft eine Unternehmenssatzung (Statuten) zu erstellen.

b) Merkmale

1. Mehrpersonengesellschaft mbH (d.o.o.)

Die Gründung erfolgt mittels Gründungsvertrag.

Das Stammkapital muß mindestens DM 10.000,00 betragen. Eine Mindeststückelung ist für die Gesellschaftsanteile nicht vorgesehen.

Es bedarf mindestens zweier Gesellschafter.

Die Haftung der Gesellschaft ist auf ihr Vermögen beschränkt.

Die Firmenbezeichnung kann frei gewählt werden. Sie muß zumindest teilweise in bosnischer Sprache sein.

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung. Diese bestimmt einen Präsidenten. Der Präsident läd zu den Gesellschafterversammlungen ein und unterzeichnet alle Beschlüsse der Versammlung.

Die Gesellschafterversammlung ist ferner zuständig für

- die Erstellung der Unternehmenssatzung
- Bestellung und Abberufung des Direktors
- Benennung und Abberufung von Aufsichtsratmitgliedern
- Genehmigung des Jahresabschlusses

Weitere Organe sind der zwingend erforderliche Vorstand/Verwaltungsrat und der zur Führung der Geschäfte berufene Direktor.

Die Aufgabe und Befugnisse des Vorstandes leiten sich aus dem Gründungsvertrag ab, die Aufgaben und Befugnisse des Direktors ergeben sich u.a. aus der Satzung. Alle Entscheidungen, die die Organe der Gesellschaft treffen, haben im Einklang mit der Satzung zu stehen.

Die Satzung enthält detailierte Ausführungsbestimmungen zu den durch den Gründungsvertrag determinierten gesellschaftsvertraglichen Rahmenbedingungen.

Typischerweise sind in der Satzung folgende Themenkomplexe geregelt:

- interne Organisation/Aufgabenverteilung
- Vertretungsregelungen